

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

Schwerpunkt	Strafrecht
Beitrag	344 Das Anschluss- oder Adhäsionsverfahren Anton Spenling
Rechtsprechung	356 Geisterfahrer im Stadtgebiet – vorsätzliche Gemeingefährdung
	357 Zum Begriff der nicht schweren Schuld
	360 Doppelbestrafungsverbot bei Verkehrsunfall in alkoholisiertem Zustand
	364 Verurteilung wegen Raubes – Beurteilung der Verkehrszulässigkeit
	366 Kein „Hausverbot“ (Platzsperr) für Kfz-SV durch Werkstätteninhaber
KfV	370 Werbung im Straßenverkehr Konrad Lachmayer

November 2003

11

MANZ 

Redaktion

Robert Dittrich
Karl-Heinz Danzl
Georg Kathrein
Wilfried Seidl

ISSN 0044-3662



ZVR 2003/105

§§ 82, 84 StVO;
§ 35 StVO;
Art 10 MRK;
Art 6 StGG;
Art 1 B-VG

Verkehrssicherheit,
Bewilligungspflicht,
Meinungsäußerungsfreiheit,
Erwerbsfreiheit,
Wahlwerbung,
Demokratie

Werbung im Straßenverkehr

Bewilligungspflicht als Ausgleich zwischen Unternehmerinteressen und Verkehrssicherheit?

(Plakat)Werbung ist im Straßenverkehr nur unter besonderen Bedingungen erlaubt. Die Rechtsprechung des VwGH gibt dabei seit Bestehen der StVO eine klare Linie vor. Grundrechtliche Rahmenbedingungen zeigen aber, dass zwischen staatlichen Einschränkungen und den Freiheitsbedürfnissen der Bürger abgewogen werden muss. Verkehrssicherheitsrelevante Aspekte stehen in Konflikt mit der Freiheit der Meinungsäußerung. Dieses Spannungsverhältnis verschärft sich nochmals im Falle von Wahlwerbung.

Von Konrad Lachmayer

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Werbung auf der Straße
- C. Werbung neben der Straße
- D. Meinungsfreiheit und Verkehrssicherheit
- E. Wahlwerbung im Straßenverkehr
 - 1. Wahlwerbung – Werbung im Sinne der StVO?
 - 2. Demokratie und Verkehrssicherheit
- F. Zusammenfassung

A. Einleitung

Im Durchschnitt betrachtet, befinden sich die Menschen in Österreich im Jahr unzählige Stunden auf den Straßen dieses Landes. Das hohe Mobilitätsbedürfnis aus Gründen der Arbeitstätigkeit oder des Freizeitverhaltens führt dazu, dass der Mensch von heute viel Zeit im Straßenverkehr verbringt.¹⁾ Genau diese Zeitspanne des Alltags oder auch des Berufslebens ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr interessant. Der Straßenverkehrsteilnehmer ist besonders darauf konzentriert Reize in seiner Umwelt wahrzunehmen, um Verkehrssituationen zu bewältigen. Das ist der Punkt an dem die Werbung ansetzen kann. Die bewusste und unbewusste Aufnahme von Werbung im Straßenverkehr ist ein Wirtschaftsfaktor. Der Verkehrsdurchfluss garantiert, dass an einer Werbung Menschen vorbeifahren bzw vorbeigehen. Die Werbung muss nicht zum potenziellen Kunden gebracht werden; im Gegenteil: der Kunde kommt an der Werbung vorbei.

Dieses wirtschaftliche Interesse kann aber in ein Spannungsverhältnis mit den Vorgaben des Straßenverkehrsrechts kommen, insb mit der Verkehrssicherheit. Die Werbung stellt ein Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer dar. Je mehr Reize auf den einzelnen Verkehrsteilnehmer einwirken, umso eher wird dieser aufgrund mangelnder Konzentration auf die straßenverkehrsre-

levanten Aspekte ein Fehlverhalten setzen.²⁾ Die gesetzliche Reglementierung von Werbung auf bzw neben der Straße erscheint daher sinnvoll. Inwieweit aber ein staatlicher Eingriff in das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit und/oder Erwerbsfreiheit besteht, ist näher zu prüfen.

Eine besondere Konstellation findet sich in Vorwahlzeiten. In diesen werden Städte mit Wahlplakaten „übersät“; auch außerhalb von Orten finden sich zahlreiche Plakatwände, die aufgrund ihrer Größe sichtbehindernd wirken können. Demokratische Grundbedingungen treten mit Ansprüchen der Verkehrssicherheit in Konflikt.

B. Werbung auf der Straße

Die hier zu untersuchende Werbung bezieht sich vor allem auf Plakatwände bzw auf jede Art von Werbung, die am Straßenrand fix angebracht ist, die zB auch in Form einer Videoleinwand oder einer Anzeigetafel mit wechselnden Bildern usw aufgestellt wurde. In der StVO wird grundsätzlich unterschieden, ob die Werbung auf der Straße oder neben der Straße erfolgt. Insoweit gilt es vorab festzuhalten, wo diese Grenze zwischen Straße und Umland verläuft.

Unter Straße versteht die StVO eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen (§ 2 Abs 1 Z 1 StVO). Zur Straße gehört demnach vor allem die Fahrbahn, sowohl

1) Ein Grundrecht auf Mobilität lässt sich daraus aber nicht ableiten: Vgl für Deutschland Koch, Gibt es ein Grundrecht auf Mobilität? ZfV 1994, 545; für Österreich sieht Potacs für die zukünftige Entwicklung eine grundrechtliche Perspektive: Potacs, Grundrechtsschutz für den motorisierten Individualverkehr in Österreich? ZfV 1994, 553.

2) Vgl Schmotzer, Wahrnehmungsgerechte Gestaltung von Verkehrszeichen, ZVR 2000, 174: Ein erhöhtes Informationsangebot kann aufgrund der Beschränkung menschlicher Informationsverarbeitung auch zu ungünstigen Effekten führen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Haupt- als auch Nebenfahrbahn, Gehwege und Gehsteige sowie das Straßenbankett.³⁾ Die Existenz einer „Grünfläche zwischen Gehsteig und Fahrbahn“ sowie „das Vorhandensein von zwei in Verlauf einer Straße nebeneinander führenden Wegen“ schließt die Qualifikation der „gesamten Landfläche“ als Straße nicht aus.⁴⁾ Auch besteht die Straßeneigenschaft, wenn zwischen Fahrbahn und Gehsteig bzw Gehweg innerhalb eines oder mehrerer Laubebögen eines Laubenganges Absperrketten gespannt sind. So sind zB Werbeplakate, die typischer Weise in Vorwahlzeiten den Wiener Ring schmücken, zwar auf der Grünfläche zur Rechten des Fahrers angebracht, aber zwischen der Fahrbahn und den Geh- bzw Radwegen, und insoweit als zur Straße zugehörig zu betrachten. Eigentümerverhältnisse sind für die Qualifikation als Straße iSd StVO nicht relevant.⁵⁾

Das Aufstellen von Werbeplakaten auf der Straße ist straßenverkehrsrechtlich gem § 82 StVO zu bewilligen. Für die Benützung einer Straße „zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, zB zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung ... erforderlich.“ Diese Bewilligung ist gem § 82 Abs 5 StVO zu erteilen, soweit dadurch „die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.“⁶⁾ Als eine die Bewilligung ausschließende Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird gem § 83 Abs 1 StVO insb angesehen, wenn „die Straße beschädigt wird“, „die Straßenbeleuchtung und die Straßen- oder Hausbezeichnungstafeln verdeckt werden, sich ... Gegenstände im Luftraum oberhalb der Straße nicht mindestens 2,20m über dem Gehsteig befinden“ oder „Gegenstände seitlich auf der Fahrbahn den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen oder Straßenbanketten behindern und nicht mindestens 60 cm von der Fahrbahn entfernt sind“.⁷⁾

Von dieser Bewilligungspflicht sind unterschiedliche Ausnahmen in § 82 Abs 2 bis Abs 4 StVO vorgesehen: so zB die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen zu Werbezwecken, wenn nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Nutzung entgegensteht. In diesem Fall muss der Unternehmer die Gesamtkosten und Anbringung des Verkehrszeichens übernehmen. Ausnahmen sind auch in Bezug auf die Straßenerhaltung (§ 82 Abs 3 lit d StVO) und die Kraftfahrzeugunterstützung vorgesehen (§ 82 Abs 4 StVO).

§ 82 Abs 1 StVO führt bezüglich der Benützung des Straßenverkehrs zu verkehrsfremden Zwecken exemplarisch „gewerbliche Tätigkeiten“ bzw „Werbung“ an. Der VwGH meint, dass der Gesetzgeber dadurch darlegen wollte, für welche Art von Benützung der Straße eine Bewilligungspflicht bestehen soll.⁸⁾ Soweit damit eine Präferenz des Gesetzgebers gemeint ist, vor allem in den erwähnten Angelegenheiten eine Bewilligungspflicht vorzusehen, kann der Meinung des VwGH zugestimmt werden. Wenn damit aber eine Ausschließung anderer, den erwähnten Beispielen nicht ähnlich gelagerten Fällen argumentiert wird, ist dem entgegenzuhalten, dass die demonstrative Aufzählung eine derart restriktive Inter-

pretation nicht beinhaltet. Im Gegenteil, man würde den aufgestellten Grundsatz der Bewilligungspflicht aushöhlen, wenn man aus den exemplarischen Beispielen Grundsätze entwickeln würde, denen alle bewilligungspflichtigen Benützungen unterliegen müssten, ansonsten die Bewilligung mangels Anwendbarkeit des § 82 StVO entfallen würde. Es ist daher im Gegensatz dazu davon auszugehen, dass den Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen werden muss und nicht wie im Falle des § 84 StVO eine Einschränkung auf Werbungen (und Ankündigungen) erfolgt.⁹⁾ Politische Werbung ist daher – aus Perspektive der StVO – ebenso bewilligungspflichtig wie wirtschaftliche Werbung.¹⁰⁾ Auf die Auslegung des § 82 StVO aus Perspektive der Grundrechte wird unten eingegangen.¹¹⁾

Der Gesetzgeber verlangt bezüglich der Beeinträchtigung Wesentlichkeit. Diese liegt vor, wenn sie dauernd gegeben oder eine größere Anzahl von Menschen betroffen ist.¹²⁾ Hier werden quantitative Kriterien angewendet. Gerade im Bereich des Straßenverkehrs erscheint eine derartige Qualifikation aber nicht zielführend. In Bezug auf das Kriterium der „größeren Anzahl von Menschen“ ist festzuhalten, dass darauf vielleicht in Bezug auf die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs abgestellt werden könnte. Im Bereich der Verkehrssicherheit macht eine derartige Argumentation aber keinen Sinn. Diesbezüglich sollte auf qualitative Kriterien der Beeinträchtigung abgestellt werden. So wäre dann eine Beeinträchtigung wesentlich, wenn die Einflussnahme auf das Fahrverhalten des Lenkers zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer mit großer Wahrscheinlichkeit führen wird.

Auf die Erteilung der Bewilligung besteht ein Rechtsanspruch.¹³⁾ Bei Vorliegen der angeführten Bedingungen ist dem Antragsteller von der Behörde eine Bewilligung zu erteilen. Es liegt also nicht im Ermessen der Behörde zu beurteilen, ob eine Werbung angebracht werden darf oder nicht, sondern es ist bei Vorliegen der objektiven Vo-

3) Unter einem Straßenbankett versteht die StVO den seitlichen, nicht befestigten Teil einer Straße, der zwischen der Fahrbahn und dem Straßenrande liegt, soweit dieser Straßenteil nicht besonderen Zwecken, wie Gehsteigen, Rad- und Reitwegen usw, vorbehalten ist. Vgl § 2 Abs 1 Z 6 StVO.

4) Vgl OGH 8 Ob 268/81, ZVR 1983/206.

5) VwGH 1144/65, ZVR 1967/183.

6) Der Schutzzweck des § 82 Abs 5 StVO bezieht den Fußgängerverkehr mit ein (VwGH 4. 2. 1994, ZVR 1995/86), die allgemeine Parkraumwirtschaft ist aber mit Verkehr nicht gemeint. (VwGH 20. 5. 1980, ZfVB 1981/2/570).

7) Generell muss eine abstrakte Gefährdung bzw Beeinträchtigung durch die verkehrsfremde Nutzung vorliegen. Vgl *Stolzlechner*, Aktuelle Probleme des Straßenverkehrsrechtes- Kampieren auf öffentlichen Straßen und Rechtsfragen der verkehrsberuhigten Zonen, ZVR 1986, 194: Bei Werbung ist das Ablenkungspotenzial als Begründung einer abstrakten Gefährdung anzusehen.

8) VwGH 1395/67, ÖJZ 1970, 24/17.

9) VwGH 92/02/204, ZfVB 1994/4/1387.

10) Vgl *Stolzlechner*, Demonstrationsfreiheit und Straßenpolizeirecht, ZfV 1987, 391.

11) Vgl VwGH 28. 4. 1993, 92/02/0204; Verkehrsreferententagung 5. und 6. 10. 1993, VSt-48/166 – zitiert nach *Grundtner*, Die österreichische Straßenverkehrsordnung (2002) § 82 StVO. Der VwGH sieht bezüglich des Verteilens von Flugblättern mit politischen oder weltanschaulichen Inhalt eine generelle Ausnahme von der Bewilligungspflicht.

12) VwGH 10. 10. 1980, ZfVB 1981/6/1663.

13) *Grundtner*, Die österreichische Straßenverkehrsordnung (2002) 756. Vgl allgemein *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1998) Rz 1084 ff.

raussetzungen ein durchsetzbarer Anspruch des Werbetreibenden gegeben.¹⁴⁾

C. Werbung neben der Straße

Als Grundsatz für Werbungen und Ankündigungen neben der Straße gilt, dass diese außerhalb des Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten sind. Diesbezüglich wird an den Terminus „Ortsgebiet“ angeknüpft. Das Ortsgebiet iSd StVO ist das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17 a StVO) und „Ortsende“ (§ 53 Z 17 b StVO).¹⁵⁾ Wenn also eine Reklametafel im Bereich einer nicht durch Ortstafeln angekündigten Ortschaft aufgestellt ist, befindet sich diese auch nicht in einem Ortsgebiet und unterliegt daher den Bestimmungen des § 84 StVO.¹⁶⁾ Ist die Werbung auf einzelnen Buchstaben teils innerhalb, teils außerhalb des Ortsgebietes montiert bzw ist die Werbung von zwei Straßen erkenntlich, wobei eine davon im und die andere außerhalb des Ortsgebietes liegt, gilt für den Bereich außerhalb des Ortsgebietes das Werbeverbot und innerhalb des Ortsgebietes nicht.¹⁷⁾

Aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes stellt sich die Frage, inwieweit eine derartige Differenzierung gerechtfertigt erscheint. Diese Unterscheidung innerhalb und außerhalb des Ortsgebietes scheint primär an die zulässige Höchstgeschwindigkeit anzuknüpfen. Dies ist aber insoweit nicht nachvollziehbar, als die StVO die Möglichkeit vorsieht, auch innerhalb des Ortsgebietes durch die zuständige Behörde eine höhere Geschwindigkeit zuzulassen.¹⁸⁾ Es sind also durchaus Situationen vorstellbar, bei denen im Ortsgebiet wie im darauf folgenden Gebiet außerhalb des Ortes eine Tempo 70 km/h Beschränkung vorgesehen ist. Im Ortsgebiet ist die Werbung erlaubt, zwei Meter weiter, außerhalb des Ortes, verboten.

Gesetzlich ausgenommen von diesem Werbeverbot außerhalb des Ortsgebietes sind die Hinweiszeichen „Pannenhilfe“, „Verkehrsfunk“ und „Tankstelle“ zu Werkstätten, Radiostationen mit Verkehrsinformation und Tankstellen (§ 84 Abs 1 StVO). Ansonsten sind Ausnahmen von der Behörde zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, dh

→ das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenutzer dient oder es für diese von erheblichem Interesse¹⁹⁾ ist und

→ vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist (§ 84 Abs 3 StVO).²⁰⁾

Der Bewerber hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Erteilung;²¹⁾ diese müssen kumulativ vorliegen und sind restriktiv zu interpretieren.²²⁾ Die Behörde kann aber, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, Auflagen erteilen oder die Bewilligung befristen bzw bedingen (§ 84 Abs 3 iVm § 82 Abs 5 letzter Satz StVO).

Da sich § 84 StVO „bloß“ auf Werbungen und Ankündigungen bezieht, ist die Beurteilung, worum es sich bei Werbungen bzw Ankündigungen handelt, oft Gegenstand von Erk des VwGH gewesen. Dabei wird zentral festgehalten, dass unter Werbung „die Anpreisung bestimmter Wa-

ren und Dienstleistungen, aber auch Anpreisungen allgemeiner Natur“ verstanden wird.²³⁾ Werbung sei stets mit einem „Güteurteil“²⁴⁾ verbunden und strebe die „Erzielung eines höheren Umsatzes an“²⁵⁾ „Angaben beschreibender Natur fallen nicht darunter“.²⁶⁾ Unter einer Ankündigung ist „ein Hinweis auf einen anderen Ort oder eine Verweisung auf die Zukunft“ zu verstehen.²⁷⁾ So fallen Aufschriften wie „Zimmer frei“, „Fremdenzimmer“ und „Zimmer zu vermieten“ nicht unter diese Kategorie. Auch Tafeln, die unfallverhütend wirken sollen, stellen keine Werbung oder Ankündigung iSd § 84 StVO dar.²⁸⁾ Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes (§ 84 StVO) beziehen sich nur auf Außenwerbungen außerhalb einer Betriebsstätte.²⁹⁾ Generell fallen unter das Werbungs- und Ankünderverbot nicht die Tafeln, Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können;³⁰⁾ es kann aber notwendig sein, Werbung und Werbeträger zu entfernen, insb wenn diese eine untrennbare Einheit bilden.³¹⁾

Abschließend ist noch auf § 35 StVO einzugehen, der sich mit der Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigung

14) Dies entspricht auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die die Grundrechte auf Erwerbsfreiheit und Meinungsfreiheit schützen. Siehe dazu unten.

15) Vgl § 2 Abs 1 Z 15 StVO.

16) VwGH 1217/66, KJ 1967, 49; 18. 12. 1978, 1597/78.

17) VwGH 1941/76, ZVR 1980/145; VwGH, 84/03/0016, ZVR 1985/151.

18) Vgl § 20 Abs 2 StVO.

19) Die Voraussetzung des „Dienens der vordringlichen Bedürfnisse der Straßenbenutzer“ einer Ankündigung oder Werbung liegt zB bei einem Hinweis zur leichteren Auffindbarkeit von großen Sportstätten, bei einer Ankündigung über die Auffindbarkeit einer Arztpraxis, bei der Ankündigung eines Rasthauses an einer Autobahn, nicht jedoch bei einer Plakatwand an einer Tankstelle, worauf die Produkte dieser Tankstelle angezeigt werden, vor: VwGH 18. 3. 1998, 96/03/0088; VwGH 499/62, ZVR 1964/76. Ein „erhebliches“ Interesse wird bei der Ankündigung eines Gastbetriebes hinsichtlich des Angebotes ganztägiger warmer Mahlzeiten oder bei der Ankündigung eines bzw eines weiteren Hotel mit vergleichbarer Leistung nicht angenommen: VwGH 92/03/0272, ZfVB 1995/47/1443; VwGH 88/02/0194, ZVR 1990/2; VwGH 24. 5. 1995, 94/03/0275.

20) Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs liegt vor allem in der Ablenkung des Fahrzeuglenkers in seiner Aufmerksamkeit. Vgl Grubmann (Hrsg), Das österreichische Kraftfahrrecht I (1999) § 84 StVO Rz 1. Diese Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit ist an den Grundsätzen des Straßenverkehrsrechts, der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu messen.

21) VwGH 4. 6. 1987, 87/02/007; 88/02/0194, ZfVB 1989/5/1647; 89/02/0167, ZfVB 1991/1/157.

22) VwGH 91/02/0144, ZfVB 1993/2/507.

23) VwGH 886/78, ZVR 1980/193.

24) VwGH 101/78, ZfVB 1981/3/895.

25) VwGH 1941/76, ZVR 1980/145.

26) VwGH 1941/76, ZVR 1980/145.

27) EB 97 BgNR 10. GP.

28) Grubmann (Hrsg), Das österreichische Kraftfahrrecht I (1999) § 84 StVO Rz 14.

29) Vgl Schönherr, Das Recht der Außenwerbung in Österreich, ZVR 1972, 321. Keine Außenwerbung, sondern eine zulässige Innenwerbung liegt vor wenn eine Reklametafel auf dem Gebiet einer behördlich genehmigten Betriebsstätte aufgestellt wurde: VwGH 786/65, ZVR 1967/64. Die unmittelbare Nähe zum Betrieb und das Aufstellen auf einer zum Betrieb gehörigen Fläche erscheinen in der Rsp des VwGH die Anknüpfungspunkte für eine zulässige Innenwerbung: VwGH 90/03/0265, ZVR 1992/8.

30) VwGH 89/18/0136, ZVR 1991/15: Unter unmittelbarem räumlichen Naheverhältnis sind neben der Betriebsstätte selbst auch der Zugang oder die Zufahrt sowie alle damit räumlich zusammenhängenden Flächen, die für die Gewerbeausübung genutzt werden, zu verstehen: VwGH 89/03/0212, ZfVB 1991/2/684.

31) VwGH 94/03/0082, ZfVB 1995/6/2235: Eine solche untrennbare Einheit liegt im Übrigen nicht vor, wenn an einer Plakatwand laufend wechselnde Plakate befestigt werden.

gen auseinander setzt. Diese Bestimmung bezieht sich auf Gegenstände auf einer Straße bzw auf Gegenstände auf einer Liegenschaft in Umgebung der Straße. Wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, sind Gegenstände, die durch ihre Beschaffenheit, Lage oder die Art ihrer Anbringung oder Anordnung geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, entweder in ihrer Lage, Aufstellung usw so zu verändern, dass diese Beeinträchtigung nicht vorliegt, oder, wenn dies nicht ausreicht, zu entfernen (§ 35 Abs 1 StVO). Diese Beeinträchtigung liegt gem § 35 Abs 2 StVO zB vor, wenn diese Gegenstände „die Straßenbenützer blenden“, die freie Sicht über den Verlauf der Straße oder auf Einrichtungen zur Regelung oder zur Sicherung des Verkehrs behindern oder „mit solchen Einrichtungen, insb mit Straßenverkehrszeichen oder mit Lichtzeichen, ... verwechselt werden können oder die Wirkung solcher Einrichtungen herabmindern.“

Bei der Beeinträchtigung gem § 35 StVO ist nicht eine Werbetafel an sich als die Verkehrssicherheit beeinträchtigend zu beurteilen; es müssen vielmehr konkrete Umstände an dem betreffenden Ort hinzutreten, um eine Beeinträchtigung festzustellen.³²⁾ Diese lagen zB im Falle einer elektrischen Leuchtreklametafel mit ständig wechselnden Bildinhalten mit den Farben rot, orange und grün bzw sich daraus ergebenden Mischfarben vor, die 70m von einer Ampel entfernt errichtet war. Auf der rechten Fahrspur konnte es zu einer Überlagerung der Leuchtreklame mit einer Verkehrslichtsignalanlage kommen.³³⁾ Auch die Kollisionsgefahr mit einer am Straßenrand befindlichen Säule³⁴⁾ rechtfertigt die Annahme einer Verkehrsbeeinträchtigung.³⁵⁾ Vor allem Behinderungen im Kreuzungsbereich erscheinen besonders problematisch.³⁶⁾ Die Tatsache, dass eine Werbung nicht § 84 StVO entspricht, rechtfertigt einen Entfernungsauftrag noch nicht; es ist vielmehr die konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit festzustellen.³⁷⁾

§ 35 StVO sieht die Möglichkeit der Beseitigung von Gegenständen vor, die den Verkehr in beschriebener Weise beeinträchtigen. Diese Möglichkeit ist aber nur subsidiär vorgesehen und kommt nur dann in Betracht, wenn keine andere Alternative „ausreicht“, um eine der Sicherheit des Straßenverkehrs zufrieden stellende Situation herzustellen.³⁸⁾ Insoweit kann ein Beseitigungsantrag einer Behörde erst dann erteilt werden, wenn vorher geprüft und festgestellt worden ist, dass die Beeinträchtigung durch eine Änderung der (Werbe)tafel nicht vermieden werden kann.³⁹⁾

Als Rechtsschutz wird vorgesehen, dass Personen, die beabsichtigen derartige Gegenstände aufzustellen bzw anzubringen, bei der Behörde einen Feststellungsbescheid beantragen können, ob eine Beeinträchtigung der Straßenverkehrssicherheit zu erwarten ist (§ 35 Abs 3 StVO).

Die Bewilligungsbestimmungen für Werbungen im Straßenverkehr dienen zu einem Großteil dem Zweck der Sicherheit des Verkehrs. Die Ablenkung durch Werbung ist per se schon deshalb einsichtig, da der Anspruch von Werbung darin besteht, Aufmerksamkeit bzw Wahrnehmung zu erreichen. Der potenzielle Kunde soll sich ein Produkt, eine Marke oder ein Unternehmen einprä-

gen. Dieser Vorgang verlangt Aufmerksamkeit, die dann als Konzentration auf den Straßenverkehr fehlt. Die verkehrssicherheitsrechtliche Fragestellung in diesem Zusammenhang bezieht sich auf die Grenze zwischen zulässiger, weil zurückhaltender Werbung bzw verbotener Werbung, da die Verkehrssicherheit gefährdet wird. Die pauschale Wertung des Gesetzgebers sieht auf der Straße (weil unmittelbar den Fahrer beeinflussend) eine Bewilligungspflicht vor, verlangt also eine Kontrolle der Verkehrssicherheitstauglichkeit der Werbung. Neben der Straße wird Werbung außerhalb des Ortsgebietes ohne Bewilligung verboten. Dies ergibt sich aufgrund der höheren Geschwindigkeit und damit notwendigen erhöhten Konzentration des Lenkers auf die Straße. Abgesehen davon kann in Ortsgebieten ex post die Verkehrssicherheitsgefährdung von Werbungen gem § 35 StVO untersucht werden.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist eine Bewilligung zu begrüßen, da dabei die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit beurteilt wird. Das Niveau der Beeinträchtigung ist für die Bewilligung entscheidend.

D. Meinungsfreiheit und Verkehrssicherheit

Die Einschränkung der Werbung im Straßenverkehr ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive kritisch zu überprüfen, da mit Werbung verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte verbunden sind. Werbung ist aus unterschiedlichen Aspekten grundrechtlich einschlägig: einerseits bezieht sich diese auf das Grundrecht der Erwerbsfreiheit sowie auf das Grundrecht auf Eigentum, andererseits ist das Grundrecht auf Meinungsfreiheit davon betroffen. Schließlich ist auch der Gleichheitsgrundsatz und das aus diesem erfließende allgemeine Sachlichkeitsgebot zu berücksichtigen.

Die beschriebenen Bewilligungspflichten stellen einen Beschränkung grundrechtlicher Rechte dar, die in besonderer Weise gerechtfertigt sein müssen. Die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen ist zu überprüfen bzw die einfach gesetzlichen Regelungen sind anhand dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben verfassungskonform zu interpretieren.

Der Schutz der Meinungsfreiheit gem Art 13 StGG und Art 10 MRK bezieht sich auf menschliche Äußerungen jeglicher Art. Wort, Schrift, Druck, bildliche Darstellungen usw sind durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt. Als generelle Kommunikationsfreiheit ist auch kommerzielle Werbung vom Grundrechtsschutz erfasst.⁴⁰⁾ „Werbebeschränkungen sind daher nicht nur an

32) VwGH 95/02/0319, ZVR 1998/73.

33) VwGH 95/03/0129, ZVR 1997/9.

34) Konkrete Angaben zur Säule: Durchmesser 15 cm, Höhe 225m – 40 cm vom Fahrbahnrand entfernt.

35) VwGH 12. 8. 1994, 94/02/0155.

36) Vgl Hoffer, Die Straßenverkehrsordnung nach der „StVO-Drogen-Novelle“²⁸ (2003) 126.

37) VwGH 1463/67, ZVR 1969/264.

38) Grubmann (Hrsg), Das österreichische Kraftfahrrecht I (1999) § 35 StVO Rz 2.

39) VwGH 95/03/0129, ZVR 1997/9.

40) Grundlegend VfGH 10.948/1986: Der VfGH begründet seine Meinung damit, dass Art 10 MRK auch die Freiheit zum Empfang und zur Mitteil-

der Erwerbsfreiheit, sondern auch an der Meinungsäußerungsfreiheit zu messen“.⁴¹⁾

Bei den Regelungen gem §§ 82, 84 und 35 StVO handelt es sich um sog Verbreitungsbeschränkungen. Diese werden in der Rsp des VfGH grundsätzlich als zulässig erachtet, wobei eine Abwägung zwischen den relevanten öffentlichen Interessen und dem Interesse an Meinungsäußerung erfolgen muss. Verfassungswidrig kann daher auch ein Bewilligungsverfahren sein, wenn es darauf ausgerichtet ist, Meinungen zu verzögern.⁴²⁾

Die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit erfolgt im Falle des § 82 StVO durch eine Bewilligungspflicht. Für einen gesetzlichen Eingriff in das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit muss ein öffentliches Interesse bestehen. Bei den Grundrechtsschranken des Art 10 Abs 2 MRK ist hinsichtlich der Bewilligung der Benützung der Straße für verkehrsfremde Zwecke iS der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die öffentliche Sicherheit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschlägig.⁴³⁾ § 82 StVO zielt jedenfalls nicht auf die Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit ab, auch wenn diese von der Bestimmung berührt wird.

Die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit durch die Bewilligungspflicht kann durchaus in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel der Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs stehen. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist es erforderlich, alle Werbemaßnahmen auf der Straße einer Bewilligung zu unterziehen. Die Erhöhung der Gefährdung des Straßenverkehrs steht mit der Bewilligungspflicht in einem angemessenen Verhältnis. Der Eingriff soll Werbung nicht verhindern, sondern nur an die Umstände des Straßenverkehrs anpassen. So besteht auch ein Rechtsanspruch, die Werbung bei verkehrssicherem Aufstellen auf der Straße anbringen zu dürfen.

Nach der höchstgerichtlichen Rsp darf Werbung stärkeren Beschränkungen unterworfen werden als die Meinungsfreiheit generell. Das Schutzniveau im Abwägungsprozess mit anderen (öffentlichen) Interessen ist geringer.⁴⁴⁾ Dies liegt am ökonomischen Aspekt der Werbung und dem angestrebten Eigeninteresse. Werbung ist vom Kundtun politischen Willens weit entfernt.⁴⁵⁾

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus dem Vergleich zu anderen Maßnahmen, die geringer eingreifend wirken, wie zB die Regelung des § 35 StVO. Diese Bestimmung ist als Auffangtatbestand anzusehen, weil die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit in diesem Falle schon eingetreten ist. Da aber bei Werbung auf der Straße generell eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht ausgeschlossen werden kann, wäre eine Reduktion auf § 35 StVO als unzureichend zu betrachten, um dem öffentlichen Interesse an öffentlicher Sicherheit und Ordnung genügen zu können. Aufgrund der erhöhten Eingriffszulässigkeit bei Werbung wird dem materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 10 Abs 2 MRK generell betrachtet entsprochen.⁴⁶⁾

Trotz der allgemeinen grundsätzlichen Abwägung ist immer die konkrete Situation im Einzelfall zu beurteilen. So ist bei politischer „Werbung“ die Gewichtung anders

zu sehen. Der VwGH hat diesbezüglich zB festgehalten, dass das Verteilen politischer Flugblätter durch eine Person auf einem 3 m breiten Gehsteig die Sicherheit und Leichtigkeit nur in einem ganz geringen Ausmaß beeinträchtigen kann.⁴⁷⁾

Im Falle des Verbots von Werbung gem § 84 StVO ist die Situation etwas anders gelagert. Eine Ausnahmenbewilligung ist nur zulässig, wenn – abgesehen von mangelnder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs – das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient. Eine derartig restriktive Ausnahmenregelung wäre im Abwägungsprozess in Bezug auf die Meinungsfreiheit nur durch die Tatsache begründbar, dass im Falle von Werbungen eben entsprechend stärker eingegriffen werden darf. Die Eignung dieser Regelung sowie eine Notwendigkeit dieser Regelung als gelindestes Mittel erscheinen aber problematisch. Die starre Regelung von 100 m macht es im konkreten Fall nicht möglich, flexibel auf Beeinträchtigungen einzugehen.⁴⁸⁾ Auch das Abstellen auf ein vordringliches Interesse der Straßenbenützer erscheint nicht nachvollziehbar. Eine Bewerbung kann nur im Einzelfall beurteilt werden und nur durch die konkrete Ablenkung des Verkehrsteilnehmers zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen. Auch die EB zur Stammfassung der StVO rechtfertigen diese grundrechtsproblematische Einschränkung nicht.⁴⁹⁾

Das Abstellen auf das „vordringliche Interesse des Straßenbenützers“ an der Werbung ergibt in diesem Zusammenhang auch keinen Sinn. Der verkehrssicherheitsgefährdende Aspekt wird durch das Interesse der Straßenbenützer nicht verändert, abgesehen davon, dass die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs schon ausdrück-

lung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe miteinschließt. „Die Garantie des Art 10 MRK umfaßt jedoch einen weiteren Bereich. Denn die Freiheit zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen geht offenkundig über die Äußerung von Meinungen im engeren Sinn hinaus. Nachrichten oder Ideen übermitteln und das Verhalten des angesprochenen Publikums beeinflussen wollen auch Werbeaussagen. Dieses Ziel von anderen beabsichtigten Wirkungen zu trennen ist praktisch unmöglich.“ Außerdem sei dem Zweck des Art 10 MRK zu entnehmen, offene Kommunikationsprozesse zu garantieren.

41) *Berka*, Grundrechte (1999) Rz 547.

42) Nicht zulässig sind Extremvarianten, wie zB lokale Anknüpfungsmonopole, die Einführung von Bedarfprüfungen oder Zulassungssystemen. Absolute Werbeverbote sind jedenfalls unzulässig.

43) EKMR 30. 11. 1992, BeschwerdeNr 15509/89 *W G gg Österreich*, ÖJZ 1993, 320.

44) VwGH 28. 4. 1993, 92/02/0204: Auch die wirtschaftliche Werbung (durch Anzeigen) genießt den Schutz von Art 10 Abs 1 MRK; diese kann allerdings schärferen Einschränkungen unterstellt werden als der Ausdruck politischer Ideen (VfGH B 658/85, VfSlg 10948/1986); vgl auch *Berka*, Grundrechte (1999) Rz 547.

45) Vgl auch *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2003) 284.

46) VfGH B 970/87, ZfVB 1988/6/2339; B 11/87, ZfVB 1989/1/338; B 74/88, ZfVB 1989/2/727.

47) Vgl VwGH 92/02/0204, ÖJZ 1994, 253.

48) Soll es gesetzliche Grenzen geben oder soll die vollziehende Verwaltung im Einzelfall grundrechtlich abwägen? Dazu kritisch *Berka*, Kommunikationsfreiheit, in *Machacek/Paar/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK, Grund- und Menschenrechte in Österreich II (1992) 444.

49) In der RV wird generell auf die Ablenkungswirkung abgestellt. Interessant dabei ist, dass in der RV noch zwischen Autobahnen (100 m) und anderen Straßen (50 m) abgestellt wird. Vgl RV 22 BlgNR 9. GP, 41, 69. Der Ausschussbericht hält dazu fest: „Hierbei wurde von der Überlegung ausgegangen, daß Werbungen und Anknüpfung auf Freilandstraßen oftmals geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Fahrzeuglenkers zu sehr in Anspruch zu nehmen.“ Vgl AB 240 BlgNR 9. GP, 13.

lich als eigenständiges Kriterium des § 84 StVO zu berücksichtigen ist. Aufgrund der restriktiven Auslegung dieser Bestimmung durch den VwGH führt die Voraussetzung des „vordringlichen Interesses des Straßenbenützers“ zu einem Verbot von Werbung innerhalb von 100 m bei einer Straße. Es erscheint eine derart enge Ausnahmeregelung aus Gründen der Meinungsfreiheit aber nicht geboten. Eine verfassungskonforme Interpretation dieser Bestimmung ist jedoch auch nicht möglich, da das Kriterium des „vordringlichen Interesses“ als solches nicht mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit vereinbar ist, wodurch eine Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung anzunehmen ist. Die Freiheit auf Meinungsäußerung kann zwar in Bezug auf Werbung restriktiv interpretiert werden; ein Verbot in einem sachlich nicht begründbaren Fall ist aber sicherlich nicht zulässig.

Im Gegensatz dazu ist die Konstruktion des § 35 StVO als grundrechtskonform anzusehen. Diese Regelung stellt auf konkrete Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit ab. In diesen Fällen muss die Werbung verkehrskonform ausgestaltet werden. Die Anpassung an die Verkehrssicherheit erscheint im Rahmen des Art 10 MRK möglich. Eine Verletzung ist darin nicht zu erblicken; die Maßnahme ist adäquat, geeignet und notwendig, um die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten.

Im Zusammenhang mit einer verkehrsfremden Benützung der Straße ist auch auf die Problematik der Versammlungsfreiheit hinzuweisen; diese stellt sich aber grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit Werbungen und unterliegt außerdem gem § 86 StVO nur einer Anzeigepflicht.⁵⁰⁾

Auch wenn in diesem Zusammenhang nicht näher darauf eingegangen werden kann, ist im Kontext der angeführten Bestimmungen der StVO auch die Erwerbsfreiheit relevant. Gem Art 6 StGG ist jede Form der wirtschaftlichen, auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit geschützt. Jede auf selbständigen oder unselbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit ist Beruf im Sinne des Grundrechts. Im konkreten Fall der Werbung auf Straßen stellt sich die Frage nach einer Berufsausübungsbeschränkung durch den Gesetzgeber. Diese gesetzlichen Eingriffe in die Erwerbsfreiheit sind einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Bei der Ausübungsbeschränkung steht dem Gesetzgeber jedoch ein großer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu.⁵¹⁾ Dennoch ist auch wie bei der Freiheit auf Meinungsäußerung eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit auf der einen Seite und der Erwerbsfreiheit auf der anderen Seite vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gem Art 5 StGG und Art 1 I. ZPMRK hinzuweisen.

E. Wahlwerbung im Straßenverkehr

1. Wahlwerbung – Werbung im Sinne der StVO?

Einer gesonderten Betrachtung bedarf das Aufstellen von Wahlwerbung im Umfeld von Straßen. Regelmäßig werden vor unterschiedlichen Bundes- und Landeswahlen

neben bzw auf öffentlichen Verkehrsflächen zahlreiche Plakatständer aufgestellt, um dem interessierten (Staats)Bürger die Wahlkandidaten näher zu bringen. Diese aus demokratiepolitischer Sicht unumgängliche Maßnahme kann aber in ein Spannungsverhältnis zur Verkehrssicherheit treten. Dies vor allem bei die Verkehrssicherheit unberücksichtigenden Aufstellen von Plakattafeln. Da sich aber grundsätzlich beide Anliegen gleichzeitig verwirklichen lassen, soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit das Aufstellen von Wahlplakaten straßenpolizeilichen Beschränkungen unterliegt.

Die StVO versteht unter Werbung iSd § 84 StVO nur „die Anpreisung bestimmter Waren und Dienstleistungen, aber auch Anpreisungen allgemeiner Natur“;⁵²⁾ damit verbunden sei stets ein „Güteurteil“;⁵³⁾ es werde die „Erzielung eines höheren Umsatzes“⁵⁴⁾ angestrebt. Der Zweck von Wahlwerbung besteht aber in einer „Anpreisung“ politischer bzw wahlwerbender Parteien oder einzelner Personen und dient der „Erzielung“ eines besseren Wahlergebnisses. Kurzum, die Zielsetzung bei Wahlwerbung ist eine andere als die bei Werbung iSd StVO, die von einem Werbebegriff im wirtschaftlichen Kontext ausgeht. Wahlwerbung neben der Straße ist daher nicht durch § 84 StVO determiniert. Zu berücksichtigen bleibt aber § 35 StVO. Dieser sieht – wie beschrieben – vor, dass verkehrssicherheitsgefährdende Gegenstände an die Umstände des Straßenverkehrs anzupassen sind. Unter diese Bestimmung fallen daher auch Wahlwerbungen. Diese können nämlich auf Gegenständen angebracht sein, die die Verkehrssicherheit betreffen. Insoweit ist Wahlwerbung, die verkehrssicherheitsbeeinträchtigend angebracht ist, von den Bestimmungen der Wahlwerbung betroffen. § 35 StVO verlangt die Änderung bzw die Entfernung verkehrssicherheitsbeeinträchtigender Gegenstände und somit auch der Wahlwerbung.

Wahlwerbung auf der Straße ist vom Wortlaut des § 82 StVO an sich erfasst. Trotz gegenteiliger Meinungen⁵⁵⁾ bezieht sich § 82 StVO nicht nur (wie § 84 StVO) auf Werbungen in einem ökonomischen Sinn. Die demonstrative Aufzählung schließt eine Bewilligungspflicht von Wahlwerbung grundsätzlich nicht aus. Die Bewilligungspflicht ist – im Vergleich zu § 35 StVO – eine wesentlich eingriffsintensivere Maßnahme.

2. Demokratie und Verkehrssicherheit

Aus dem Grundrecht der Freiheit der politischen Parteien lässt sich in diesem Zusammenhang verfassungsrechtlich nichts gewinnen. Geschützt ist die freie Betätigung der politischen Parteien davor, dass besondere Rechtsvorschriften deren Tätigkeiten beschränken.⁵⁶⁾ Es gilt aber

50) Vgl *Stolzlechner*, Demonstrationsfreiheit und Straßenpolizeirecht, ZfV 1987, 389; vgl außerdem dazu VfGH 12. 3. 1988, B 970/87; VwGH 88/18/0097, ZfVB 1989/3/934; 88/02/0034, ÖJZ 1990, 158. Siehe auch EMRK 30. 11. 1992 BeschwerdeNr 15225/89 *Friedl* gg Österreich, ÖJZ 1993, 320.

51) Vgl dazu *Berka*, Grundrechte (1999) Rz 759.

52) VwGH 886/78, ZfV 1980/193.

53) VwGH 101/78, ZfVB 1981/3/895.

54) VwGH 1941/76, ZfV 1980/145.

55) *Berka*, Grundrechte (1999) Rz 682.

56) Vgl § 1 Abs 3 ParteienG.

demokratierechtliche und demokratiepolitische Erwägungen anzustellen. Aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu Wahlen und dem demokratischen Grundprinzip ergeben sich Vorgaben an den einfachen Gesetzgeber, Wahlen bzw deren Vorbereitungen zu gewährleisten. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Wahlen beinhalten auch die Möglichkeit der Kandidaten, sich der wahlberechtigten Bevölkerung zu präsentieren. Es handelt sich also um eine demokratiepolitische Notwendigkeit auch Wahlwerbung zuzulassen.

Über die konkrete Ausgestaltung sagt die Verfassung aber nichts aus. Abstrakt gesehen, muss die Möglichkeit dem Einzelnen bzw den wahlwerbenden Parteien geboten werden, ihre Vorstellungen zu präsentieren. Die Verfassung gibt daher einen allgemeinen Rahmen vor, der durch Gesetz konkretisiert oder auch eingeschränkt werden könnte.⁵⁷⁾ Unsachliche Einschränkungen sind auf jeden Fall verfassungswidrig, wobei bei intentionalen Einschränkungen ein erhöhter Maßstab anzusetzen ist. Aus dem Zweck der Durchführung von Wahlen werden aber gesetzliche Einschränkungen nicht per se unzulässig. Eine sachliche Begründung stellt die Gefährdung der Verkehrssicherheit auf jeden Fall dar, um eine Änderung des Standortes iSd § 35 StVO zu veranlassen. Eine Bewilligungspflicht mit dem Zweck der Überprüfung der Verkehrssicherheit auf der Straße erscheint auch im Spielraum des Gesetzgebers zu liegen, da keine auf Wahlwerbung intendierte Beschränkung vorliegt. Der Einfluss auf das Verhalten des Verkehrsteilnehmers kann auch durch Wahlwerbung auf Straßen groß sein und ist daher – sachlich gerechtfertigt – zu überprüfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Bestimmungen der StVO nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Wahl und Wahlwerbung widersprechen. Davon unabhängig ist aber auch Wahlwerbung im besonderen Maße von dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt. Die freie Meinungsäußerung ist eben auch Ausdruck von Demokratie. Insoweit sind die generell bezüglich Freiheit auf Meinungsäußerung angestellten Bemerkungen im Zusammenhang mit Wahlwerbung anwendbar. Die Abwägung ist aber insoweit anders zu beurteilen, als bei Werbung die Eingriffsmöglich-

keiten weiter sind bzw bei Wahlwerbung ein strengerer Maßstab an den einzelnen Eingriff zu setzen ist.

Dies bedeutet, dass im Falle der Wahlwerbung eine Bewilligungspflicht im § 82 StVO nur dann als das gelindeste Mittel anzusehen ist, wenn dadurch keine ungebührliche Verzögerung der Werbung bewirkt wird. Eine Anzeigepflicht verbunden mit einer nachträglichen Veränderung des Standortes bzw Entfernung bei einer Verkehrsbeeinträchtigung erscheint aber durchaus vorstellbar. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese bereits zu einer potenziellen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen kann. Im Falle des § 84 StVO unterliegt die Wahlwerbung nur den Vorgaben des § 35 StVO, die als verfassungskonform, also mit der Meinungsfreiheit vereinbar, anzusehen sind.

F. Zusammenfassung

Es lässt sich daher abschließend festhalten, dass Werbung im Straßenverkehr eine wichtige Rolle spielt. Mit dem Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung korreliert das wirtschaftliche Interesse der Werbebranche, dieses für ihre Zwecke zu nützen. Die einfachgesetzlichen Regelungen des Straßenverkehrsrechts sind aber aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen in einem anderen Licht zu betrachten. Die Abwägung zwischen Verkehrssicherheit bzw Verkehrsbeeinträchtigung und freier Meinungsäußerung ist nicht immer zu Gunsten verkehrrechtlicher Aspekte zu entscheiden. Insoweit sind die in § 84 StVO aufgestellten Voraussetzungen kritisch zu hinterfragen. In Bezug auf die Wahlwerbung sind aus demokratiepolitischer Sicht die Eingriffsbefugnisse noch enger zu fassen bzw zu begreifen. Eine verfassungskonforme Interpretation gebietet, die Wahlwerbung vom Anwendungsbereich der straßenverkehrsrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 82 StVO) auszunehmen. Das Spannungsfeld zwischen Verkehrssicherheit und freier Meinungsäußerung findet in Form einer ausgewogenen im konkreten Einzelfall durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung seinen Kompromiss.

57) Einschränkungen bezüglich des Wahlrechts betreffen zB das Wahlalter.

→ In Kürze

Werbung im Straßenverkehr ist für das wirtschaftliche Erfassen von Menschen in Zeiten hohen Mobilitätsbedürfnisses entscheidend. Die damit verbundenen grundrechtlichen Garantien der freien Meinungsäußerung verlangen Verhältnismäßigkeit bei einem Eingriff. Die Genehmigung derartiger Werbemaßnahmen kann aber aus Perspektive der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sein. Demokratie und demokratiepolitische Willensbildungsprozesse werden durch Wahlwerbung unterstützt. Die Wahlwerbung ist vom Anwendungsbereich der StVO im Bereich außerhalb der Straße ausgenommen; verkehrssicherheitsrelevante Aspekte sollten aber trotzdem beim Aufstellen von Wahlwerbung berücksichtigt werden.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Konrad Lachmayer ist Vertragsassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien. Kontaktadresse: Universität Wien – Juridicum, Schottenbastei 10–16, A-1010 Wien. Tel.: 01 4277 / 35473, Fax: 01 4277 / 35479, E-Mail: konrad.lachmayer@univie.ac.at, Internet: <http://www.univie.ac.at/staatsrecht-funk/>.

Vom selben Autor bei MANZ erschienen:

Hauenschild/Lachmayer, Unabhängige Unfalluntersuchung, ZVR 2003, 27.

Literatur:

Grundtner, Die österreichische Straßenverkehrsordnung (2002); *Grubmann* (Hrsg), Das österreichische Kraftfahrrecht I (1999); *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2003) 284.

